

# **Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Spanisch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam**

**Vom 20. Februar 2025**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1-3 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.80) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert am 13. November 2024 (AmBek. UP Nr. 4/2025 S. 125), am 20. Februar 2025 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich und Teilzeiteignung
- § 2 Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Module und Studienverlauf
- § 5 Prüfungswiederholung
- § 6 Aufenthalt im Ausland
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

## **§ 1 Geltungsbereich und Teilzeiteignung**

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Bachelorstudium im Fach Spanisch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

(3) Das Bachelorstudium ist für ein Teilzeitstudium geeignet.

## **§ 2 Fremdsprachenkenntnisse**

(1) Bei Beantragung der Zulassung bzw. der Immatrikulation für bzw. in ein Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit dem Fach Spanisch ist eine besondere Sprachkompetenz (besondere Eignung) in Spanisch erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach § 10 Abs. 4 BbgHG nachgewiesen wird. Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für Bachelorstudiengänge bzw. -fächer, angeboten durch das Institut für Romanistik (EPO Romanistik) an der Universität Potsdam, in der jeweils amtlichen Fassung. Werden zwei Fächer kombiniert, für die jeweils eine besondere Sprachkompetenz erforderlich ist, muss für beide Fächer die erfolgreiche Eignungsprüfung nachgewiesen werden.

(2) Für ein erfolgreiches Studium des Fachs Spanisch werden grundlegende Lateinkenntnisse im Umfang eines mindestens zweijährigen Schulunterrichts oder eines Kurses von 6 ECTS empfohlen.

## **§ 3 Ziele des Studiums**

(1) Mit dem Bachelorstudium verfügen die Studierenden über die Grundlagen, einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Unterricht zu gestalten. Auf der Basis des forschenden Lernens erwerben die Studierenden im Verlauf ihres Studiums strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen in der Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft sowie fachspe-

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2025.

zifische Methoden der Wissensvermittlung und unverzichtbare schulpraktische Fertigkeiten, die vorhandenen sprachpraktischen Kenntnisse werden grundlegend erweitert. Die Studierenden sind in der Lage, ihre fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz auf dem erworbenen Niveau zu erhalten und ständig zu aktualisieren.

(2) Die Studierenden verfügen über Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Fachwissenschaften und sind in der Lage, fachwissenschaftliche Analysemethoden zu beschreiben und auf konkrete Beispiele aus den romanischen Literaturen, Sprachen und Kulturen innerhalb und außerhalb Europas anzuwenden. Darüber hinaus haben die Studierenden einen Überblick über die historische Bedingtheit der Sprach-, Literatur- und Kulturentwicklung und verfügen über Kenntnisse zum aktuellen Stand der Diskussion in Bezug auf literatur-, sprach- und kulturwissenschaftliche sowie mediendidaktische Theoriebildung und können diese für den Unterricht nutzen. Sie sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren und können die daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen. Sie sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzen digitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

(3) Darüber hinaus erlangen die Studierenden Wissen und Fähigkeiten, Zusammenhänge zu werten und in der Schule zu vermitteln. Sie verfügen über ausbaufähiges, länder- und kulturspezifisches Orientierungswissen und Reflexivität in Hinblick auf fremdsprachliche Lehr- und Lernprozesse auch unter dem Gesichtspunkt der Mehrsprachigkeit, der Heterogenität und des inklusiven Unterrichtes. Sie kennen die Möglichkeiten der Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements insbesondere unter Berücksichtigung heterogener Lernvoraussetzungen und Formen der unterrichtlichen Kooperation mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal bei der Planung, Durchführung und Reflexion inklusiven Unterrichtes. Sie verfügen über vertieftes Wissen zur Entwicklung und Förderung von kommunikativer interkultureller und textbezogener fremdsprachlicher Kompetenz, methodischer Kompetenz und Sprachlernkompetenz von Schülerinnen und Schülern. Die Studierenden erwerben in der Zielsprache (Spanisch) Kompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 und sind folglich in der Lage, sich mündlich spontan und fließend auszudrücken sowie Texte zu verfassen, in denen sie sich strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern.

(4) Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur Analyse und Didaktisierung von Texten, insbesondere

von literarischen, Sach- und Gebrauchstexten sowie von diskontinuierlichen Texten, können fachliche und fachdidaktische Fragestellungen und Forschungsergebnisse wissenschaftlich adäquat und reflektiert darstellen sowie die gesellschaftliche Bedeutung der Disziplin und des Fremdsprachenunterrichts in der Schule analytisch beschreiben. Darüber hinaus verfügen sie über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Gestaltung von Fremdsprachenunterricht in heterogenen Lerngruppen z.B. im Hinblick auf zieldifferenzen und zielgleichen Unterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung. Dabei sind die Studierenden sensibilisiert für den Bedarf an barrierefreien Lernmedien von Lernenden mit Behinderungen.

(5) Der akademische Grad Bachelor of Education im Lehramtsstudium Spanisch stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für ein Lehramt befähigt. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat wesentliche Zusammenhänge des Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der spanischen Sprache, Literatur und Kultur anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen theoretischen und empirischen Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Fachs. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Spanisch qualifiziert insbes. für Berufsfelder, in denen der Umgang mit der spanischen Sprache, ihren Literaturen und Kulturen und gesellschaftlich relevanten Verwendungsweisen eine zentrale oder ergänzende Aufgabe darstellt, fundiert durch den sicheren Umgang mit digitalen Ressourcen, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, internationalen Organisationen und Behörden, Medien, Kulturarbeit, Parteien, wissenschaftlichen Stiftungen sowie training-on-the job in Wirtschaft, Industrie, Verbänden und im Öffentlichen Dienst.

#### § 4 Module und Studienverlauf

(1) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Fach Spanisch setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Bachelorstudium		
Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
<b>1. Pflichtmodule (45 LP)</b>		
ROM_BA_BL	Basismodul Literaturwissenschaft - Romanistik	6
ROM_BA_006	Basismodul Kulturwissenschaft - Romanistik	6

ROM_BA_007	Basismodul Grundlagen der Sprachwissenschaft - Romanistik	6
ROM_BA_008	Basismodul Sprachgeschichte - Romanistik	6
ROS_BA_N1	Spezialisierung Literaturwissenschaft - Spanisch	6
ROS_BA_N2	Spezialisierung Sprache und Kultur - Spanisch	6
ROS_BA_BF1	Basismodul Fachdidaktik - Spanisch	9
<b>2. Spracherwerb (24 LP)</b>		
<p>Aus den folgenden Modulen unter a) und b) sind vier Module abzuschließen.</p> <p>Zu Beginn des Studiums ist ein Einstufungstest zur Feststellung des jeweiligen Spracheingangsniveaus beim Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (Zessko) durchzuführen, um festzulegen, welche Module absolviert werden müssen oder können. Näheres zum jeweils erforderlichen Spracheingangsniveau der folgenden Module regelt die Modulbeschreibung nach Absatz 5.</p> <p>Der Bereich b) kann nicht absolviert werden, solange nicht das Sprachniveau im Sinne des Z_ES_SK_05 erreicht wurde.</p> <p>Liegt bereits ein spezifisches anrechnungsfähiges Sprachniveau im Sinne eines Moduls vor, sollen Studierende statt der Anrechnung der Module, die insgesamt zum Erwerb dieses Niveaus führen sollen, die weiterführenden Module belegen, um die 24 Leistungspunkte zu erwerben.</p>		
a) Grundlagen		
Z_ES_SK_02	UNICert I/2 Spanisch	6
Z_ES_SK_03	UNICert II/1 Spanisch	6
Z_ES_SK_04	UNICert II/2 Spanisch	6
Z_ES_SK_05	UNICert III/1 Spanisch	6
b) Vertiefung		
Z_ES_SK_06	UNICert III/2 Spanisch	6
ROS_BA_LS	Lesesprache für Hispanistik	6
ROS_BA_006	Sprachprojekt - Spanisch	6
<b>Summe der Leistungspunkte</b>		<b>69</b>

(2) Studierende, die das Fach Französisch als weiteres Fach studieren und darin die Module ROM\_BA\_BL, ROM\_BA\_006, ROM\_BA\_007 und ROM\_BA\_008 absolvieren, belegen stattdessen zwei der folgenden Module im Umfang von 24 LP:

<b>Wahlpflichtmodule Kombinationsfach</b>		
ROF_BA_005	Aufbaumodul Sprache und Kultur - Französisch	12
ROF_BA_AL	Aufbaumodul Literaturwissenschaft - Französisch	12
ROS_BA_AL	Aufbaumodul Literaturwissenschaft - Spanisch	12
ROS_BA_005	Aufbaumodul Sprache und Kultur - Spanisch	12

Die Module ROM\_BA\_BL, ROM\_BA\_006, ROM\_BA\_007 und ROM\_BA\_008 können nur gemeinsam in einem der beiden Fächer studiert werden.

(3) Näheres zu den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Modulen regelt Anhang 1 zu dieser Ordnung.

(4) Die Lehrsprache ist Deutsch. Die Lehrsprache ist Französisch oder Spanisch, soweit dieses in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt ist.

(5) Exemplarische Studienverlaufspläne für das Bachelorstudium sind in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

## § 5 Prüfungswiederholung

Bei Prüfungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, setzt die Wiederholungsprüfung eine nochmalige Belegung und Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung voraus, wenn die Wiederholungsprüfung nicht im gleichen Semester wie die Veranstaltung absolviert wird.

## § 6 Aufenthalt im Ausland

Nachdrücklich empfohlen wird ein Aufenthalt im spanischsprachigen Ausland im Umfang von einem Semester im 5. oder 6. Fachsemester des Bachelorstudiums.

## § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Fach Spanisch immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Spanisch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 22. Februar 2021 (AmBek. UP Nr. 19/2021 S. 828) tritt am 30. September 2031 außer Kraft.

(4) Bachelorstudierende, die bei Inkrafttreten der Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Spanisch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 22. Februar 2021 (AmBek. UP Nr. 19/2021 S. 828) studieren,

können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Ordnung nach Absatz 1 in diese Ordnung wechseln; Bachelorstudierende, die bei Ablauf der Frist des Absatzes 3 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Spanisch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 22. Februar 2021 (AmBek. UP Nr. 19/2021 S. 828) studieren, werden zum 1. Oktober 2031 von Amts wegen in die nach Absatz 1 in Kraft getretene Ordnung überführt. Bisher erbrachte Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 16 BAMALA-O übertragen.

**Anhang 1: Modulkatalog**

Die Beschreibungen der in § 4 Abs. 1 und 2 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Philosophischen Fakultät (MK PhilFak) zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam. Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>	<b>PM/ WPM</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>
ROM_BA_BL	Basismodul Literaturwissenschaft - Romanistik	6	PM	siehe MK PhilFak
ROM_BA_006	Basismodul Kulturwissenschaft - Romanistik	6	PM	siehe MK PhilFak
ROM_BA_007	Basismodul Grundlagen der Sprachwissenschaft - Romanistik	6	PM	siehe MK PhilFak
ROM_BA_008	Basismodul Sprachgeschichte - Romanistik	6	PM	siehe MK PhilFak
ROF_BA_005	Aufbaumodul Sprache und Kultur - Französisch	12	WPM	siehe MK PhilFak
ROF_BA_AL	Aufbaumodul Literaturwissenschaft - Französisch	12	WPM	siehe MK PhilFak
ROS_BA_AL	Aufbaumodul Literaturwissenschaft - Spanisch	12	WPM	siehe MK PhilFak
ROS_BA_005	Aufbaumodul Sprache und Kultur - Spanisch	12	WPM	siehe MK PhilFak
ROS_BA_BF1	Basismodul Fachdidaktik - Spanisch	9	PM	siehe MK PhilFak
ROS_BA_LS	Lesesprache für Hispanistik	6	PM*	siehe MK PhilFak
ROS_BA_006	Sprachprojekt - Spanisch	6	PM*	siehe MK PhilFak
ROS_BA_N2	Spezialisierung Sprache und Kultur - Spanisch	6	PM	siehe MK PhilFak
ROS_BA_N1	Spezialisierung Literaturwissenschaft - Spanisch	6	PM	siehe MK PhilFak
Z_ES_SK_02	UNICert I/2 Spanisch	6	PM*	siehe MK PhilFak
Z_ES_SK_03	UNICert II/1 Spanisch	6	PM*	siehe MK PhilFak
Z_ES_SK_04	UNICert II/2 Spanisch	6	PM*	siehe MK PhilFak
Z_ES_SK_05	UNICert III/1 Spanisch	6	PM*	siehe MK PhilFak
Z_ES_SK_06	UNICert III/2 Spanisch	6	PM*	siehe MK PhilFak

LP = Anzahl der Leistungspunkte, PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul

\* je nach im Einstufungstest festgestelltem Eingangsniveau

## Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplän für das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Fach Spanisch (ohne Französisch als Kombinationsfach)

Modulcharakteristika		Fachsemester					
Kürzel	Modulbezeichnung	1	2	3	4	5	6
ROM_BA_BL	Basismodul Literaturwissenschaft- Romanistik	6					
ROM_BA_006	Basismodul Kulturwissenschaft - Romanistik		6				
ROM_BA_007	Basismodul Grundlagen der Sprachwissenschaft - Romanistik			6			
ROM_BA_008	Basismodul Sprachgeschichte - Romanistik				6		
ROS_BA_N1	Spezialisierung Literaturwissenschaft - Spanisch					6	
ROS_BA_N2	Spezialisierung Sprache und Kultur - Spanisch					6	
ROS_BA_BF1	Basismodul Fachdidaktik Spanisch						9
	Spracherwerb*	6	6	6	6		
	<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>9</b>

\* Spracherwerb, gemäß § 4 Abs. 1 insgesamt 4 Module aus Z\_ES\_SK\_02, Z\_ES\_SK\_03, Z\_ES\_SK\_04, Z\_FR\_ES\_05 oder ROS\_BA\_06.

Studienverlaufsplän für das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II in den Fächern Spanisch und Französisch

Modulcharakteristika		Fachsemester					
Kürzel	Modulbezeichnung	1	2	3	4	5	6
	Fach Spanisch						
ROS_BA_N1	Spezialisierung Literaturwissenschaft - Spanisch			6			
ROS_BA_N2	Spezialisierung Sprache und Kultur - Spanisch			6			
ROS_BA_BF1	Basismodul Fachdidaktik - Spanisch						9
	Wahlpflichtmodule Kombinationsfach*				12	12	
	Spracherwerb Spanisch**	6	6	6	6		
	Fach Französisch***						
ROM_BA_BL	Basismodul Literaturwissenschaft - Romanistik	6					
ROM_BA_006	Basismodul Kulturwissenschaft - Romanistik		6				
ROM_BA_007	Basismodul Grundlagen der Sprachwissenschaft - Romanistik	6					
ROM_BA_008	Basismodul Sprachgeschichte - Romanistik		6				
ROF_BA_N1	Spezialisierung Literaturwissenschaft - Französisch						6
ROF_BA_N2	Spezialisierung Sprache und Kultur - Französisch					6	
ROF_BA_BF1	Basismodul Fachdidaktik - Französisch					6	3
	Spracherwerb Französisch****	6	6	6	6		
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>18</b>

\* Wahlpflichtmodule Kombinationsfach gemäß § 4 Abs 2: ROF\_BA\_005, ROF\_BA\_AL, ROS\_BA\_AL, ROS\_BA\_005.

\*\* Spracherwerb, gemäß § 4 Abs. 1 insgesamt 4 Module aus Z\_ES\_SK\_02, Z\_ES\_SK\_03, Z\_ES\_SK\_04, Z\_FR\_ES\_05 oder ROS\_BA\_06.

\*\*\* Für Inhalte des Faches Französisch gilt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Französisch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam.

\*\*\*\* Spracherwerb, gemäß § 4 Abs. 1 insgesamt 4 Module aus Z\_FR\_SK\_02, Z\_FR\_SK\_03, Z\_FR\_SK\_04, Z\_FR\_SK\_05 oder ROF\_BA\_06.